

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

A. Problem und Ziel

Das Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation (englisch: World Trade Organization, WTO) (Advisory Centre on WTO Law, ACWL) ist am Rande der WTO-Ministerkonferenz 1999 als eigene internationale Organisation gegründet worden. Es ist von der WTO unabhängig und leistet Entwicklungsländern anwaltlichen Beistand in Handels-Streitbeilegungsverfahren vor der WTO. Es berät sie in WTO-Rechtsangelegenheiten und organisiert Kurse in WTO-Recht. Das ACWL schließt damit eine Lücke in der Rechtsdurchsetzung für Entwicklungsländer.

Das zugrundeliegende Problem ist die zuweilen unzureichende Beteiligung von Niedrigeinkommensländern an internationalen Handelsabkommen und deren Umsetzung.

Seit 2017 ist Deutschland dem ACWL im Assoziiertenstatus beigetreten.

Der in diesem Gesetz vorgesehene Beitritt Deutschlands als Vollmitglied zum ACWL verstärkt die Kapazitäten für einen qualifizierten und kostengünstigen Beistand für Entwicklungsländer-Vertreter in Streitbeilegungsverfahren in der WTO sowie in der Beratung und Fortbildung.

Da sich diese Vollmitgliedschaft zum ACWL wegen der finanziellen Verpflichtung des Bundes auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es zur innerstaatlichen Umsetzung eines Vertrags-

Fristablauf: 15. 05. 20

gesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch das vorgelegte Vertragsgesetz verwirklicht.

C. Alternativen

Die Alternative wäre ein dauerhafter Verbleib Deutschlands im jetzigen Assoziiertenstatus ohne volle Mitgliedsrechte. Deutschland ist derzeit das einzige Land mit diesem Status neben elf Industrieländern und 37 Entwicklungsländern als Vollmitglieder.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten für die Vollmitgliedschaft belaufen sich für die Bundesregierung – wie bereits für die assoziierte Mitgliedschaft – auf einen Mitgliedsbeitrag von insgesamt 2 000 000 Schweizer Franken (rund 1,8 Millionen Euro), die auf fünf Jahre verteilt werden können. Bisher gezahlte Beiträge im Rahmen der assoziierten Mitgliedschaft werden dabei angerechnet. Die Mittel sind im Einzelplan 23 enthalten (für das Restjahr 2021 mit Haushaltsvorbehalt).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand für den Bund kann mit den vorhandenen Personalressourcen der Bundesministerien und der deutschen Auslandsvertretung bei den internationalen Organisationen in Genf bewältigt werden. Der Verwaltungsaufwand für den Bund ist durch die Vollmitgliedschaft beim ACWL nicht oder nur unwesentlich höher als durch die bestehende assoziierte Mitgliedschaft.

Den Bundesländern und den Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau: Aller Voraussicht nach keine, auch angesichts der sehr geringen Zahl von Streitbeilegungsverfahren, bei denen es um Handel von Entwicklungsländern mit der Europäischen Union ging.

03. 04. 20

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999
zur Errichtung des Beratungszentrums
für das Recht der WTO

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 3. April 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999
zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 15. 05. 20

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Seattle vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der Welthandelsorganisation (Advisory Centre on WTO Law, ACWL) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des ACWL nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Gesetzesfolgen/Folgenabschätzung

Die Vollmitgliedschaft kostet die Bundesregierung vom Mitgliedsbeitrag her nicht mehr als die schon vorhandene assoziierte Mitgliedschaft: 2 000 000 Schweizer Franken insgesamt (rund 1,8 Millionen Euro), die auf fünf Jahre verteilt werden können. Bisher gezahlte Beiträge (als assoziiertes Mitglied) werden dabei angerechnet. Bereits aufgebracht wurden aus dem Einzelplan 23 für das Jahr 2017 342 524,40 Euro, für das Jahr 2018 351 161 Euro und für das Jahr 2019 370 000 Euro. Im Jahr 2020 sind 342 000 Euro vorgesehen. Die noch zu entrichtenden Beiträge für das Restjahr 2021 in Höhe von 370 000 Euro stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Mit den Mitgliedsbeiträgen neuer Mitgliedsländer kann das Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation zusätzliche Juristen einstellen und der Nachfrage der Entwicklungsländer entgegenkommen.

Den Bundesländern und den Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

Es entstehen keine Kosten für die deutsche Wirtschaft.

Einzelpreise und das Preisniveau bleiben unberührt.

Die Bundesregierung wird die Wirkung des Gesetzes überprüfen, indem ihre Vertreter an den Generalversammlungen des ACWL teilnehmen. Zudem wird die Arbeit des ACWL in Evaluierungen überprüft werden.

Übereinkommen zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

Agreement establishing the Advisory Centre on WTO Law

(Übersetzung)

The Parties to this Agreement

Noting that the Agreement Establishing the World Trade Organisation (hereinafter referred to as the „WTO“) created a complex legal system and elaborate procedures for the settlement of disputes;

Noting further that developing countries, in particular the least developed among them, and the countries with economies in transition have limited expertise in WTO law and the management of complex trade disputes and their ability to acquire such expertise is subject to severe financial and institutional constraints;

Recognising that a proper balance of rights and obligations under the Agreement Establishing the WTO can only be maintained if all Members of the WTO have a full understanding of their rights and obligations thereunder and an equal opportunity to resort to the WTO dispute settlement procedures;

Recognising further that the credibility and acceptability of the WTO dispute settlement procedures can only be ensured if all Members of the WTO can effectively participate in it;

Resolved, therefore, to create a source of legal training, expertise and advice on WTO law readily accessible to developing countries, in particular the least developed among them, and countries with economies in transition;

have agreed as follows:

Article 1

Establishment of the Advisory Centre on WTO Law

The Advisory Centre on WTO Law (hereinafter referred to as the „Centre“) is hereby established.

Article 2

Objectives and Functions of the Centre

1. The purpose of the Centre is to provide legal training, support and advice on WTO law and dispute settlement procedures to developing countries, in particular to the least developed among them, and to countries with economies in transition.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

in Anbetracht dessen, dass durch das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden als „WTO“ bezeichnet) ein komplexes Rechtssystem und aufwendige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen wurden;

ferner in Anbetracht dessen, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen nur über begrenztes Fachwissen in Bezug auf das Recht der WTO und den Umgang mit komplexen Handelsstreitigkeiten verfügen und dass ihre Fähigkeit, sich solches Fachwissen anzueignen, erheblichen finanziellen und institutionellen Beschränkungen unterliegt;

in der Erkenntnis, dass ein ausgeglichenes Verhältnis der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO ergeben, nur gewahrt werden kann, wenn alle Mitglieder der WTO die sich aus jenem Übereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten umfassend verstehen und die gleichen Möglichkeiten haben, die Streitbeilegungsverfahren der WTO in Anspruch zu nehmen;

ferner in der Erkenntnis, dass die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz der Streitbeilegungsverfahren der WTO nur sichergestellt werden können, wenn sämtliche Mitglieder der WTO daran wirksam teilnehmen können;

entschlossen, aus diesem Grund eine Quelle für juristische Fortbildungen, juristisches Fachwissen und juristische Beratung in Bezug auf das Recht der WTO zu schaffen, die für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie für Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen leicht zugänglich ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

Das Beratungszentrum für das Recht der WTO (im Folgenden als „Zentrum“ bezeichnet) wird hiermit errichtet.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben des Zentrums

(1) Der Zweck des Zentrums besteht darin, für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie für Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen juristische Fortbildungen, Unterstützung und Beratung in Bezug auf das Recht und die Streitbeilegungsverfahren der WTO anzubieten.

2. To this end, the Centre shall:

- Provide legal advice on WTO law;
- Provide support to parties and third parties in WTO dispute settlement proceedings;
- Train government officials in WTO law through seminars on WTO law and jurisprudence, internships and other appropriate means; and
- Perform any other functions assigned to it by the General Assembly.

Article 3

Structure of the Centre

1. The Centre shall have a General Assembly, a Management Board and an Executive Director.

2. The General Assembly shall consist of the representatives of the Members of the Centre and the representatives of the least developed countries listed in Annex III to this Agreement. The General Assembly shall meet at least twice a year to:

- Evaluate the performance of the Centre;
- Elect the Management Board;
- Adopt regulations proposed by the Management Board;
- Adopt the annual budget proposed by the Management Board; and
- Perform the functions assigned to it under other provisions of this Agreement.

The General Assembly shall adopt its rules of procedure.

3. The Management Board shall consist of four members, a representative of the least developed countries and the Executive Director. The persons serving on the Management Board shall serve in their personal capacity and shall be selected on the basis of their professional qualifications in the field of WTO law or international trade relations and development.

4. The members of the Management Board and the representative of the least developed countries on the Management Board shall be appointed by the General Assembly. The Executive Director shall serve ex officio on the Management Board. The group of Members listed in Annex I to this Agreement and the three groups of Members listed in Annex II to this Agreement may each nominate one member of the Management Board for appointment by the General Assembly. The least developed countries listed in Annex III to this Agreement may nominate their representative on the Management Board for appointment by the General Assembly.

5. The Management Board shall report to the General Assembly. The Management Board shall meet as often as necessary to:

- Take the decisions necessary to ensure the efficient and effective operation of the Centre in accordance with this Agreement;
- Prepare the annual budget for the Centre for approval by the General Assembly;
- Decide on appeals by Members to whom legal support in a dispute settlement proceeding has been denied;
- Supervise the administration of the Centre's endowment fund;
- Appoint an external auditor;

(2) Zu diesem Zweck übernimmt das Zentrum folgende Aufgaben:

- Rechtsberatung in Bezug auf das Recht der WTO,
- Unterstützung der Vertragsparteien sowie Dritter in Streitbeilegungsverfahren der WTO,
- Fortbildung von Regierungsbeamten in Bezug auf das Recht der WTO mithilfe von Seminaren über das Recht und die Rechtsprechung der WTO, Praktika und anderen geeigneten Mitteln sowie
- Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden.

Artikel 3

Aufbau des Zentrums

(1) Das Zentrum verfügt über eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat und einen Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Zentrums und den Vertretern der in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder zusammen. Die Generalversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um

- die Leistung des Zentrums zu bewerten,
- den Verwaltungsrat zu wählen,
- die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Regelungen anzunehmen,
- den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Jahreshaushalt anzunehmen und
- die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr nach anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens übertragen werden.

Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern, einem Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder und dem Geschäftsführenden Direktor zusammen. Die dem Verwaltungsrat angehörenden Personen sind in persönlicher Eigenschaft tätig und werden auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikationen auf dem Gebiet des Rechts der WTO oder der internationalen Handelsbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit ausgewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder im Verwaltungsrat werden von der Generalversammlung ernannt. Der Geschäftsführende Direktor gehört dem Verwaltungsrat kraft seines Amtes an. Die in Anlage I aufgeführte Gruppe von Mitgliedern und die drei in Anlage II aufgeführten Gruppen von Mitgliedern können jeweils ein Mitglied des Verwaltungsrats für die Ernennung durch die Generalversammlung vorschlagen. Die in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder können ihren Vertreter im Verwaltungsrat für die Ernennung durch die Generalversammlung vorschlagen.

(5) Der Verwaltungsrat erstattet der Generalversammlung Bericht. Der Verwaltungsrat tritt so oft wie nötig zusammen, um

- die Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, um den leistungsfähigen und wirksamen Betrieb des Zentrums in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen sicherzustellen;
- den Jahreshaushalt des Zentrums zur Genehmigung durch die Generalversammlung aufzustellen;
- über die von Mitgliedern, denen die Unterstützung in Rechtsfragen in einem Streitbeilegungsverfahren verweigert wurde, eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
- die Verwaltung des Ausstattungsfonds des Zentrums zu überwachen;
- einen externen Rechnungsprüfer zu ernennen;

- Appoint the Executive Director in consultation with Members;
 - Propose for adoption by the General Assembly regulations on:
 - The procedures of the Management Board;
 - The duties and conditions of service of the Executive Director, the staff of the Centre and consultants contracted by the Centre; and
 - The administration and investment policy of the Centre's endowment fund.
 - Perform the functions assigned to it under other provisions of this Agreement.
6. The Executive Director shall report to the Management Board and shall be invited to participate in all its meetings. The Executive Director shall:
- Manage the Centre's day-to-day operations;
 - Hire, direct and dismiss the staff of the Centre in accordance with the staff regulations adopted by the General Assembly;
 - Contract and supervise consultants;
 - Submit to the Management Board and the General Assembly an independently audited statement of receipts and expenditures relating to the budget during the preceding fiscal year; and
 - Represent the Centre externally.
- in Abstimmung mit den Mitgliedern den Geschäftsführenden Direktor zu ernennen;
 - der Generalversammlung Regelungen zur Annahme vorzuschlagen in Bezug auf
 - die Verfahrensweisen des Verwaltungsrats,
 - die Aufgaben und die Dienstbedingungen des Geschäftsführenden Direktors, des Personals des Zentrums und der vom Zentrum beauftragten Berater sowie
 - die Verwaltungs- und Investitionsgrundsätze für den Ausstattungsfonds des Zentrums;
 - die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens übertragen werden.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und wird zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Der Geschäftsführende Direktor
- führt die laufenden Geschäfte des Zentrums,
 - ist zuständig für die Einstellung, Führung und Entlassung des Personals des Zentrums in Übereinstimmung mit dem von der Generalversammlung angenommenen Personalstatut,
 - beauftragt und beaufsichtigt die Berater,
 - legt dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung eine von unabhängiger Stelle geprüfte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf den Haushalt des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor und
 - vertritt das Zentrum nach außen.

Article 4

Decision-Making

1. The General Assembly shall take its decisions by consensus. A proposal considered for adoption at a meeting of the General Assembly shall be deemed to have been adopted by consensus if no formal objections are raised against it during the meeting by any Member of the Centre. This provision shall apply mutatis mutandis also to decisions by the Management Board.

2. If the Chairperson of the General Assembly or the Management Board determines that a decision cannot be arrived at by consensus, the Chairperson may decide to submit the matter to a vote by the General Assembly. In such a case, the General Assembly shall take its decision by a majority of four-fifth of the Members present and voting. Each Member shall have one vote. A simple majority of the Members of the Centre shall constitute the quorum for any meeting of the General Assembly during which a matter is submitted to a vote.

3. In the case of decisions on amendments the procedures set out in paragraph 1 of Article 11 of this Agreement shall apply.

Article 5

Financial Structure of the Centre

1. An endowment fund shall be created with the contributions made by Members in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement.

2. The Centre shall charge fees for legal services in accordance with the schedule of fees set out in Annex IV to this Agreement.

3. The annual budget of the Centre shall be funded by the revenues from the Centre's endowment fund, the fees for services rendered by the Centre and any voluntary contributions made by governments, international organisations or private sponsors.

4. The Centre shall have an external auditor.

Artikel 4

Beschlussfassung

(1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Konsens. Ein zur Annahme bei einer Tagung der Generalversammlung vorgesehener Vorschlag gilt als durch Konsens angenommen, wenn kein Mitglied des Zentrums während der Tagung gegen den Vorschlag förmlich Einspruch erhebt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Stellt der Vorsitzende der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats fest, dass ein Beschluss nicht durch Konsens gefasst werden kann, so kann der Vorsitzende beschließen, die Angelegenheit der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall fasst die Generalversammlung ihren Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei jeder Tagung der Generalversammlung, bei der eine Angelegenheit zur Abstimmung vorgelegt wird, ist zur Beschlussfähigkeit die einfache Mehrheit der Mitglieder des Zentrums erforderlich.

(3) Im Fall von Beschlüssen über Änderungen finden die in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Verfahrensweisen Anwendung.

Artikel 5

Finanzstruktur des Zentrums

(1) Mit den von den Mitgliedern nach Artikel 6 Absatz 2 geleisteten Beiträgen wird ein Ausstattungsfonds eingerichtet.

(2) Für juristische Dienstleistungen berechnet das Zentrum Gebühren in Übereinstimmung mit der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung.

(3) Der Jahreshaushalt des Zentrums wird durch die Einnahmen aus dem Ausstattungsfonds des Zentrums, die Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen sowie etwaige freiwillige Beiträge von Regierungen, internationalen Organisationen oder privaten Geldgebern finanziert.

(4) Das Zentrum verfügt über einen externen Rechnungsprüfer.

Article 6**Rights and Obligations of Members**

1. Each developing country Member and each Member with an economy in transition listed in Annex II to this Agreement is entitled to the services of the Centre in accordance with the regulations adopted by the General Assembly and the schedule of fees set out in Annex IV. Each Member may request that the support in WTO dispute settlement proceedings be provided in any of the three official languages of the WTO.

2. Each Member that has accepted this Agreement shall promptly pay a one-time contribution to the Centre's endowment fund and/or annual contributions during the first five years of operation of the Centre in accordance with the scale of contributions set out in Annexes I and II to this Agreement. Each Member that has acceded to this Agreement shall make contributions in accordance with the provisions of its instrument of accession.

3. Each Member shall promptly pay the fees for the services rendered by the Centre.

4. If the Management Board determines that a Member is in default of any of its obligations under paragraph 2 or 3 of this Article, it may decide to bar that Member from the exercise of its rights under paragraph 1 of this Article.

5. Nothing in this Agreement shall be construed to imply any financial liability for any Member beyond the liabilities arising from paragraphs 2 and 3 of this Article.

Article 7**Rights of Least Developed Countries**

The least developed countries listed in Annex III shall be accorded at their request the services of the Centre in accordance with the regulations adopted by the General Assembly and the schedule of fees set out in Annex IV. Each of these countries may request that the support in WTO dispute settlement proceedings be provided in any of the three official languages of the WTO.

Article 8**Priorities in the Allocation of Support
in WTO Dispute Settlement Proceedings**

If two countries entitled to support in WTO dispute settlement proceedings are involved in the same proceeding, support shall be granted in accordance with the following priorities: First, least developed countries; second, Members that have accepted this Agreement; third, Members that acceded to this Agreement. The General Assembly shall adopt regulations on the allocation of support in WTO dispute settlement proceedings that reflect these priorities.

Article 9**Co-operation
with Other International Organisations**

The Centre shall co-operate with the World Trade Organisation and other international organisations with a view to furthering the objectives of this Agreement.

Article 10**Legal Status of the Centre**

1. The Centre shall have legal personality. It shall have in particular the capacity to contract, to acquire and dispose of

Artikel 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied, bei dem es sich um ein in Anlage II aufgeführtes Entwicklungsland handelt, sowie jedes Mitglied, bei dem es sich um ein in Anlage II aufgeführtes Land mit im Übergang befindlichem Wirtschaftssystem handelt, hat Anspruch auf die Dienstleistungen des Zentrums nach Maßgabe der von der Generalversammlung angenommenen Regelungen und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung. Jedes Mitglied kann darum ersuchen, dass die Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO in einer der drei Amtssprachen der WTO erbracht wird.

(2) Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen angenommen hat, leistet an den Ausstattungsfonds des Zentrums umgehend eine Einmalzahlung und/oder jährliche Beiträge in den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums nach Maßgabe des in den Anlagen I und II festgelegten Beitragsschlüssels. Jedes Mitglied, das diesem Übereinkommen beigetreten ist, leistet Beiträge nach Maßgabe seiner Beitrittsurkunde.

(3) Jedes Mitglied entrichtet umgehend die Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen.

(4) Stellt der Verwaltungsrat fest, dass ein Mitglied einer seiner Pflichten nach Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt, so kann er beschließen, diesem Mitglied die Ausübung seiner Rechte nach Absatz 1 zu versagen.

(5) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es für ein Mitglied eine über die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Verbindlichkeiten hinausgehende finanzielle Verbindlichkeit.

Artikel 7**Rechte der am wenigsten entwickelten Länder**

Den in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Ländern werden auf deren Ersuchen die Dienstleistungen des Zentrums in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung angenommenen Regelungen und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung gewährt. Jedes dieser Länder kann darum ersuchen, dass die Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO in einer der drei Amtssprachen der WTO erbracht wird.

Artikel 8**Rangfolge bei der Gewährung von Unterstützung
in den Streitbeilegungsverfahren der WTO**

Sind zwei Länder, die Anspruch auf Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO haben, an demselben Verfahren beteiligt, so wird die Unterstützung in Übereinstimmung mit der folgenden Rangfolge gewährt: vorrangig für die am wenigsten entwickelten Länder, an zweiter Stelle für die Mitglieder, die dieses Übereinkommen angenommen haben, und an dritter Stelle für die Mitglieder, die diesem Übereinkommen beigetreten sind. Die Generalversammlung nimmt Regelungen für die Gewährung von Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO an, die dieser Rangfolge Rechnung tragen.

Artikel 9**Zusammenarbeit
mit anderen internationalen Organisationen**

Das Zentrum arbeitet mit der Welthandelsorganisation und anderen internationalen Organisationen zusammen, um die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern.

Artikel 10**Rechtsstellung des Zentrums**

(1) Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches

immovable and movable property and to institute legal proceedings.

2. The Centre shall be located in Geneva, Switzerland.

3. The Centre shall seek to conclude an agreement with the Swiss Confederation on the status, privileges and immunities of the Centre. The agreement may be signed by the Chairperson of the General Assembly subject to the approval by the General Assembly. The agreement may provide that the Swiss Confederation shall accord to the Centre, its Executive Director and its staff the status, privileges and immunities that the Swiss Confederation accords to permanent diplomatic missions and their members or to international organisations and their staff.

Article 11

Amendment, Withdrawal and Termination

1. Any Member of the Centre and the Management Board may submit to the General Assembly a proposal to amend a provision of this Agreement. The proposal shall be promptly notified to all Members. The General Assembly may decide to submit the proposal to Members for acceptance. The amendment shall take effect on the 30th day following the date on which the depositary has received the instruments of acceptance of all Members.

2. If the financial situation of the Centre so requires, any Member of the Centre and the Management Board may submit to the General Assembly a proposal to amend the scale of contributions set out in Annexes I and II to this Agreement and the schedule of fees set out in Annex IV to this Agreement. The amendment shall take effect on the 30th day following the date on which the General Assembly adopted it by unanimous decision.

3. Paragraphs 1 and 2 of this Article are without prejudice to the obligation of the Management Board to modify Annexes II and IV in accordance with the Notes contained therein.

4. Any Member may at any time withdraw from this Agreement by giving written notice to the Depositary. The Depositary shall inform the Executive Director of the Centre and the Members of the Centre of such a notice. The withdrawal shall become effective on the 30th day following the date on which the notice has been received by the Depositary. The obligation to pay the fees for services rendered by the Centre in accordance with paragraph 3 of Article 6 of this Agreement is unaffected by the withdrawal. The withdrawing Member shall not be entitled to a reimbursement of its contributions to the Centre's endowment fund.

5. The General Assembly may decide to terminate this Agreement. Upon the termination, the Centre's assets shall be distributed among the present and former Members of the Centre in proportion to the total of each Member's contributions to the endowment fund and/or the annual budget of the Centre.

Article 12

Transitional Arrangements

1. During the Centre's first five years of operation the annual budget of the Centre shall be funded by the annual contributions made by the Members in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annex I to this Agreement. During this period the revenues from the endowment fund and from the fees for services rendered shall accrue to the endowment fund.

2. During the Centre's first five years of operation the Management Board shall have five members. The Members listed in Annex I to this Agreement may nominate two persons to serve on the Management Board during that period.

Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen.

(2) Der Sitz des Zentrums befindet sich in Genf in der Schweiz.

(3) Das Zentrum ist bestrebt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten des Zentrums zu schließen. Das Abkommen darf vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Das Abkommen kann vorsehen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Zentrum, dem Geschäftsführenden Direktor und dem Personal des Zentrums die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten gewährt, die sie ständigen diplomatischen Missionen und ihren Mitgliedern oder internationalen Organisationen und deren Personal gewährt.

Artikel 11

Änderung, Rücktritt und Beendigung

(1) Jedes Mitglied des Zentrums sowie der Verwaltungsrat können der Generalversammlung einen Vorschlag zur Änderung einer Bestimmung dieses Übereinkommens vorlegen. Dieser Vorschlag wird umgehend allen Mitgliedern notifiziert. Die Generalversammlung kann beschließen, den Vorschlag den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen. Die Änderung tritt am dreißigsten Tag nach Eingang der Annahmearkunden sämtlicher Mitglieder beim Verwahrer in Kraft.

(2) Jedes Mitglied des Zentrums sowie der Verwaltungsrat können, falls die finanzielle Lage des Zentrums dies erfordert, der Generalversammlung einen Vorschlag zur Änderung des in den Anlagen I und II festgelegten Beitragsschlüssels und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung vorlegen. Die Änderung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Annahme durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung in Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Pflicht des Verwaltungsrats, die Anlagen II und IV in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Anmerkungen zu ändern.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit durch ein an den Verwahrer gerichtetes Schreiben von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Verwahrer unterrichtet den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums und die Mitglieder des Zentrums über dieses Schreiben. Der Rücktritt wird am dreißigsten Tag nach Eingang des Schreibens beim Verwahrer wirksam. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 3 bleibt von dem Rücktritt unberührt. Das zurücktretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge zum Ausstattungsfonds des Zentrums.

(5) Die Generalversammlung kann beschließen, dieses Übereinkommen zu beenden. Bei Beendigung werden die Vermögenswerte des Zentrums unter den derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Zentrums im Verhältnis zu den Gesamtbeiträgen jedes Mitglieds zum Ausstattungsfonds und/oder zum Jahreshaushalt des Zentrums aufgeteilt.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

(1) In den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums wird der Jahreshaushalt des Zentrums aus den jährlichen Beiträgen finanziert, welche die Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anlage I leisten. Während dieses Zeitraums fließen die Einnahmen aus dem Ausstattungsfonds und aus den Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen in den Ausstattungsfonds.

(2) In den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums setzt sich der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern zusammen. Die in Anlage I aufgeführten Mitglieder können zwei Personen ernennen, die während dieses Zeitraums dem Verwaltungsrat angehören werden.

3. The obligation of a Member to make annual contributions during the Centre's first five years of operation in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annex I to this Agreement shall not be affected by the withdrawal of that Member from this Agreement.

Article 13

Acceptance and Entry into Force

1. Any State or separate customs territory listed in Annex I, II or III to this Agreement may become a Member of the Centre by accepting this Agreement, by signature or by signature subject to ratification, acceptance or approval, during the third Ministerial Conference of the WTO to be held at Seattle from 30 November to 3 December 1999, and thereafter until 31 March 2000. The instrument of ratification, acceptance or approval shall be deposited no later than 30 September 2002.

2. This Agreement shall enter into force on the 30th day following the date upon which all of the following conditions are met:

- The twentieth instrument of ratification, acceptance or approval or signature not subject to ratification, acceptance or approval has been deposited;
- The total of the one-time contributions to the Centre's endowment fund that the States or customs territories which have accepted this Agreement are obliged to make in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annexes I and II to this Agreement exceeds six million US dollars; and
- The total of the annual contributions that the States or customs territories which have accepted this Agreement are obliged to make in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annex I to this Agreement exceeds six million US dollars.

3. For each signatory of this Agreement that deposits its instrument of ratification, acceptance or approval after the date on which the conditions set out in paragraph 2 of this Article are met the Agreement shall enter into force on the 30th day following the date on which the instrument of ratification, acceptance or approval has been deposited.

Article 14

Reservations

No reservations may be made in respect of any provision of this Agreement.

Article 15

Annexes

The Annexes to this Agreement constitute an integral part of this Agreement.

Article 16

Accession

Any Member of the WTO and any State or separate customs territory in process of acceding to the WTO may become a Member of the Centre by acceding to this Agreement on terms and conditions agreed between it and the Centre. Accessions shall be effected by an instrument of accession approved by the General Assembly. The General Assembly shall approve the instrument of accession only if the Management Board advises it that the accession would cause neither financial nor operational problems for the Centre. This Agreement shall enter into force for the acceding Member of the WTO or for the State or separate customs territory in process of acceding to the WTO on the

(3) Die Pflicht eines Mitglieds zur Zahlung der jährlichen Beiträge in den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anlage I bleibt von dem Rücktritt des betreffenden Mitglieds von diesem Übereinkommen unberührt.

Artikel 13

Annahme und Inkrafttreten

(1) Alle in den Anlagen I, II oder III aufgeführten Staaten oder gesonderten Zollgebiete können Mitglieder des Zentrums werden, indem sie dieses Übereinkommen während der dritten Ministerkonferenz der WTO, die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1999 in Seattle stattfinden wird, oder danach bis zum 31. März 2000 annehmen, entweder indem sie es unterzeichnen oder indem sie es unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ist spätestens bis zum 30. September 2002 zu hinterlegen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die zwanzigste Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder Urkunde einer nicht unter dem Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung stehenden Unterzeichnung ist hinterlegt worden,
- der Gesamtbetrag der Einmalzahlungen an den Ausstattungsfonds des Zentrums, welche die Staaten oder Zollgebiete, die dieses Übereinkommen angenommen haben, nach Artikel 6 Absatz 2 und nach den Anlagen I und II zu leisten verpflichtet sind, übersteigt sechs Millionen US-Dollar und
- der Gesamtbetrag der jährlichen Beiträge, welche die Staaten oder Zollgebiete, die dieses Übereinkommen angenommen haben, nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anlage I zu leisten verpflichtet sind, übersteigt sechs Millionen US-Dollar.

(3) Für jeden Unterzeichner dieses Übereinkommens, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Tag hinterlegt, an dem die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 14

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 15

Anlagen

Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 16

Beitritt

Alle Mitglieder der WTO und alle Staaten oder gesonderten Zollgebiete, die im Beitritt zur WTO begriffen sind, können Mitglieder des Zentrums werden, indem sie diesem Übereinkommen zu den zwischen ihnen und dem Zentrum vereinbarten Bedingungen beitreten. Der Beitritt erfolgt mittels einer durch die Generalversammlung genehmigten Beitrittsurkunde. Die Generalversammlung genehmigt die Beitrittsurkunde nur, wenn der Verwaltungsrat ihr mitteilt, dass sich aus dem Beitritt für das Zentrum keine finanziellen Probleme oder Probleme in Bezug auf dessen Tätigkeit ergeben. Das Übereinkommen tritt für das beitretende WTO-Mitglied oder den Staat oder das gesonderte

30th day following the date on which the instrument of accession was deposited with the depositary.

Zollgebiet, der beziehungsweise das im Beitritt zur WTO begriffen ist, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

Article 17

Depositary and Registration

1. This Agreement shall be deposited with the Government of the Kingdom of the Netherlands.

2. This Agreement shall be registered in accordance with the provisions of Article 102 of the Charter of the United Nations.

Done at Seattle, this thirtieth day of November one thousand nine hundred ninety-nine, in a single copy, in the English, French and Spanish languages, each text being equally authentic.

Artikel 17

Verwahrer und Registrierung

(1) Dieses Übereinkommen wird bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Seattle am 30. November 1999 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Annex I

Minimum Contributions of developed Country Members

WTO Member	Contribution to Endowment Fund	Contribution to the Annual Budget During the First Five Years
Australia		
Austria		
Belgium		
Canada	US\$ 1,000,000	
Denmark	US\$ 1,000,000	
European Communities		
Finland	US\$ 1,000,000	
France		
Germany		
Greece		
Iceland		
Ireland	US\$ 1,000,000	US\$ 1,250,000
Italy	US\$ 1,000,000	
Japan		
Liechtenstein		
Luxembourg		
Netherlands	US\$ 1,000,000	US\$ 1,250,000
New Zealand		
Norway	US\$ 1,000,000	US\$ 1,250,000
Portugal		
Spain		
Sweden	US\$ 1,000,000	
Switzerland		
United Kingdom		US\$ 1,250,000
United States of America		

Note:

If a Member considers it necessary, it may make its contribution to the endowment fund in equal annual instalments during the three years following the entry into force of this Agreement.

Annex II

Minimum Contributions of developing Country Members and Members with an Economy in Transition

Criteria	WTO Member	% of WTO Contribution	Contribution to the Endowment Fund
Category A			
> 1.5%	Hong Kong, China	3.54	US\$ 300,000
	Korea	2.32	US\$ 300,000
	Mexico	1.51	US\$ 300,000
	Singapore	2.25	US\$ 300,000
or High Income	Brunei Darussalam	0.04	US\$ 300,000
	Cyprus	0.07	US\$ 300,000
	Israel	0.59	US\$ 300,000
	Kuwait	0.24	US\$ 300,000
	Macao	0.07	US\$ 300,000
	Qatar	0.06	US\$ 300,000
	United Arab Emirates	0.52	US\$ 300,000
Category B			
> 0.15% < 1.5%	Argentina	0.47	US\$ 100,000
	Brazil	0.92	US\$ 100,000
	Chile	0.29	US\$ 100,000
	Colombia	0.25	US\$ 100,000
	Czech Republic	0.51	US\$ 100,000
	Egypt	0.26	US\$ 100,000
	Hungary	0.32	US\$ 100,000
	India	0.57	US\$ 100,000
	Indonesia	0.87	US\$ 100,000
	Malaysia	1.31	US\$ 100,000
	Morocco	0.16	US\$ 100,000
	Nigeria	0.20	US\$ 100,000
	Pakistan	0.19	US\$ 100,000
	Philippines	0.46	US\$ 100,000
	Poland	0.48	US\$ 100,000
	Romania	0.15	US\$ 100,000
	Slovak Republic	0.17	US\$ 100,000
	Slovenia	0.19	US\$ 100,000
	South Africa	0.55	US\$ 100,000
	Thailand	1.19	US\$ 100,000
	Turkey	0.60	US\$ 100,000
	Venezuela	0.32	US\$ 100,000
or Upper middle income	Antigua and Barbuda	0.03	US\$ 100,000
	Bahrain	0.09	US\$ 100,000
	Barbados	0.03	US\$ 100,000
	Gabon	0.04	US\$ 100,000
	Malta	0.05	US\$ 100,000
	Mauritius	0.04	US\$ 100,000
	St. Kitts and Nevis	0.03	US\$ 100,000
	St. Lucia	0.03	US\$ 100,000
	Trinidad and Tobago	0.04	US\$ 100,000
	Uruguay	0.06	US\$ 100,000

Criteria	WTO Member	% of WTO Contribution	Contribution to the Endowment Fund
Category C			
< 0.15%	Belize	0.03	US\$ 50,000
	Bolivia	0.03	US\$ 50,000
	Botswana	0.04	US\$ 50,000
	Bulgaria	0.11	US\$ 50,000
	Cameroon	0.04	US\$ 50,000
	Congo	0.04	US\$ 50,000
	Costa Rica	0.07	US\$ 50,000
	Côte d'Ivoire	0.07	US\$ 50,000
	Cuba	0.04	US\$ 50,000
	Dominican Republic	0.10	US\$ 50,000
	Dominica	0.03	US\$ 50,000
	Ecuador	0.09	US\$ 50,000
	El Salvador	0.04	US\$ 50,000
	Estonia*	0.03	US\$ 50,000
	Fiji	0.03	US\$ 50,000
	Ghana	0.03	US\$ 50,000
	Georgia*	0.03	US\$ 50,000
	Grenada	0.03	US\$ 50,000
	Guatemala	0.05	US\$ 50,000
	Guyana	0.03	US\$ 50,000
	Honduras	0.03	US\$ 50,000
	Jamaica	0.06	US\$ 50,000
	Kenya	0.05	US\$ 50,000
	Kyrgyz Republic	0.03	US\$ 50,000
	Latvia	0.03	US\$ 50,000
	Mongolia	0.03	US\$ 50,000
	Namibia	0.03	US\$ 50,000
	Nicaragua	0.03	US\$ 50,000
	Panama	0.14	US\$ 50,000
	Papua New-Guinea	0.05	US\$ 50,000
	Paraguay	0.05	US\$ 50,000
	Peru	0.12	US\$ 50,000
	Senegal	0.03	US\$ 50,000
	Sri Lanka	0.09	US\$ 50,000
	St. Vincent and the Grenadines	0.03	US\$ 50,000
	Suriname	0.03	US\$ 50,000
	Swaziland	0.03	US\$ 50,000
	Tunisia	0.14	US\$ 50,000
	Zimbabwe	0.03	US\$ 50,000
Least developed countries listed in Annex III that have accepted this Agreement.			US\$ 50,000

* Pending deposit of instrument of ratification

Notes:

If a Member considers it necessary, it may make its contribution in equal annual instalments during the four years following the entry into force of this Agreement.

The classification of countries listed in this Annex II into Group A, B and C Members was made on the basis of their share of world trade with an upward correction reflecting their per capita income, as indicated in the table below. The share of world trade was determined on the basis of the share of world trade that the WTO used to determine the share of its Members in the expenses of the WTO. The per capita income was based on World Bank statistics. Taking into account these criteria and sources of statistics, the Management Board shall review the classification of Members listed in this Annex at least once every five years and, if necessary, modify the classification to reflect any changes in the share of world trade and/or per capita income of such Members.

Category	World Trade Share	GNP per capita
A	> = 1.5% or	High Income countries
B	> = 0.15% and < 1.5% or	Upper Middle Income countries
C	< 0.15%	

The provisions of Article 7 of this Agreement and Annex IV to this Agreement shall apply equally to the least developed countries listed in Annex III that have not accepted this Agreement and the least developed countries listed in Annex III that have accepted this Agreement.

States and customs territories listed in Annex II that are not Members of the Centre, may request the support of the Centre in WTO dispute settlement proceedings subject to the fees indicated in Annex IV to this Agreement. Such support will be provided on the condition that no Member of the Centre is involved in the same case or any Member that is involved in the same case authorises the Centres' support to such State or customs territory. All other services shall be provided exclusively to Members and least developed countries.

Annex III
Least developed countries
entitled to the Services of the Advisory Centre

WTO Member	% of WTO Contribution
Angola	0.07
Bangladesh	0.09
Benin	0.03
Bhutan*	0.03
Burkina Faso	0.03
Burundi	0.03
Cambodia	0.03
Cape Verde*	0.03
Central Rep. Africa	0.03
Chad	0.03
Democratic Republic of Congo	0.03
Djibouti	0.03
Gambia	0.03
Guinea rep.	0.03
Guinea-Bissau	0.03
Haiti	0.03
Lao People's Democratic Republic*	0.03
Lesotho	0.03
Madagascar	0.03
Malawi	0.03
Maldives	0.03
Mali	0.03
Mauritania	0.03
Mozambique	0.03
Myanmar	0.03
Nepal*	0.03
Niger	0.03
Rwanda	0.03
Samoa*	0.03
Sierra Leone	0.03
Solomon Islands	0.03
Sudan*	0.03
Tanzania	0.03
Togo	0.03
Uganda	0.03
Vanuatu*	0.03
Zambia	0.03

* In the process of acceding to the WTO

Note:

If the United Nations designate a country not listed in this Annex as a least developed country, such country shall be deemed to be listed in this Annex provided it is a Member of the WTO or in the process of acceding to the WTO. If a country listed in this Annex ceases to be designated as a least developed country by the United Nations, it shall be deemed to be a country not listed in this Annex.

Annex IV
**Schedule of fees
for Services Rendered by the Centre**

Service	Charge (hourly rate)	
Legal advice on WTO Law:		
Members and least developed countries	Free, subject to a maximum of hours to be determined by the Management Board.	
Developing countries not Members of the Centre:		
Category A	US\$ 350	
Category B	US\$ 300	
Category C	US\$ 250	
Support in WTO dispute settlement proceedings:		
Charges will be levied by hours or by case. When charged by case, cost estimates would be offered for each phase of the proceedings (i.e. for panel phase, for appeal phase, etc.).		
When two Members or a Member and a least developing country seek the services of the Centre, and subcontracting external legal counsel becomes necessary, the fees for both parties will be increased by 20 percent.		
• Members and least developed countries	A percentage of the hourly basic rate (US\$ 250)	
	Discount	Payable hourly rate
Category A	20%	US\$ 200
Category B	40%	US\$ 150
Category C	60%	US\$ 100
Least developed countries	90%	US\$ 25
• Developing countries not Members of the Centre		
Category A	US\$ 350	
Category B	US\$ 300	
Category C	US\$ 250	
Seminars on jurisprudence and other training activities	Free for Members	
Internships:		
Least developed countries	Subject to availability of sponsorships. The Centre shall pay expenses and salary.	
Members	Expenses and salary to be paid by the government of the trainee except when sponsorship is available.	

Note:

This schedule of fees may be adjusted by the General Assembly upon a proposal of the Management Board to reflect changes in the Swiss consumer price index.

Anlage I
Mindestbeiträge der Mitglieder (Industriestaaten)

WTO-Mitglied	Beitrag zum Ausstattungsfonds	Beitrag zum Jahreshaushalt während der ersten fünf Jahre
Australien		
Belgien		
Dänemark	1 000 000 US-Dollar	
Deutschland		
Europäische Gemeinschaften		
Finnland	1 000 000 US-Dollar	
Frankreich		
Griechenland		
Irland	1 000 000 US-Dollar	1 250 000 US-Dollar
Island		
Italien	1 000 000 US-Dollar	
Japan		
Kanada	1 000 000 US-Dollar	
Liechtenstein		
Luxemburg		
Neuseeland		
Niederlande	1 000 000 US-Dollar	1 250 000 US-Dollar
Norwegen	1 000 000 US-Dollar	1 250 000 US-Dollar
Österreich		
Portugal		
Schweden	1 000 000 US-Dollar	
Schweiz		
Spanien		
Vereinigte Staaten von Amerika		
Vereinigtes Königreich		1 250 000 US-Dollar

Anmerkung:

Wenn ein Mitglied dies für erforderlich erachtet, kann es seinen Beitrag zum Ausstattungsfonds innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in gleich hohen Jahresraten leisten.

Anlage II

Mindestbeiträge der Mitglieder (Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen)

Kriterien	WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags	Beitrag zum Ausstattungsfonds
Kategorie A			
> 1,5 %	Hongkong, China	3,54	300 000 US-Dollar
	Korea	2,32	300 000 US-Dollar
	Mexiko	1,51	300 000 US-Dollar
	Singapur	2,25	300 000 US-Dollar
oder Hocheinkommensländer	Brunei Darussalam	0,04	300 000 US-Dollar
	Israel	0,59	300 000 US-Dollar
	Katar	0,06	300 000 US-Dollar
	Kuwait	0,24	300 000 US-Dollar
	Macau	0,07	300 000 US-Dollar
	Vereinigte Arabische Emirate	0,52	300 000 US-Dollar
	Zypern	0,07	300 000 US-Dollar
Kategorie B			
> 0,15 % < 1,5 %	Ägypten	0,26	100 000 US-Dollar
	Argentinien	0,47	100 000 US-Dollar
	Brasilien	0,92	100 000 US-Dollar
	Chile	0,29	100 000 US-Dollar
	Indien	0,57	100 000 US-Dollar
	Indonesien	0,87	100 000 US-Dollar
	Kolumbien	0,25	100 000 US-Dollar
	Malaysia	1,31	100 000 US-Dollar
	Marokko	0,16	100 000 US-Dollar
	Nigeria	0,20	100 000 US-Dollar
	Pakistan	0,19	100 000 US-Dollar
	Philippinen	0,46	100 000 US-Dollar
	Polen	0,48	100 000 US-Dollar
	Rumänien	0,15	100 000 US-Dollar
	Slowakische Republik	0,17	100 000 US-Dollar
	Slowenien	0,19	100 000 US-Dollar
	Südafrika	0,55	100 000 US-Dollar
	Thailand	1,19	100 000 US-Dollar
	Tschechische Republik	0,51	100 000 US-Dollar
	Türkei	0,60	100 000 US-Dollar
	Ungarn	0,32	100 000 US-Dollar
	Venezuela	0,32	100 000 US-Dollar
oder Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich	Antigua und Barbuda	0,03	100 000 US-Dollar
	Bahrain	0,09	100 000 US-Dollar
	Barbados	0,03	100 000 US-Dollar
	Gabun	0,04	100 000 US-Dollar
	Malta	0,05	100 000 US-Dollar
	Mauritius	0,04	100 000 US-Dollar
	St. Kitts und Nevis	0,03	100 000 US-Dollar
	St. Lucia	0,03	100 000 US-Dollar
	Trinidad und Tobago	0,04	100 000 US-Dollar
	Uruguay	0,06	100 000 US-Dollar

Kriterien	WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags	Beitrag zum Ausstattungsfonds
Kategorie C			
< 0,15 %	Belize	0,03	50 000 US-Dollar
	Bolivien	0,03	50 000 US-Dollar
	Botsuana	0,04	50 000 US-Dollar
	Bulgarien	0,11	50 000 US-Dollar
	Costa Rica	0,07	50 000 US-Dollar
	Côte d'Ivoire	0,07	50 000 US-Dollar
	Dominica	0,03	50 000 US-Dollar
	Dominikanische Republik	0,10	50 000 US-Dollar
	Ecuador	0,09	50 000 US-Dollar
	El Salvador	0,04	50 000 US-Dollar
	Estland*	0,03	50 000 US-Dollar
	Fidschi	0,03	50 000 US-Dollar
	Georgien*	0,03	50 000 US-Dollar
	Ghana	0,03	50 000 US-Dollar
	Grenada	0,03	50 000 US-Dollar
	Guatemala	0,05	50 000 US-Dollar
	Guyana	0,03	50 000 US-Dollar
	Honduras	0,03	50 000 US-Dollar
	Jamaika	0,06	50 000 US-Dollar
	Kamerun	0,04	50 000 US-Dollar
	Kenia	0,05	50 000 US-Dollar
	Kirgisische Republik	0,03	50 000 US-Dollar
	Kongo	0,04	50 000 US-Dollar
	Kuba	0,04	50 000 US-Dollar
	Lettland	0,03	50 000 US-Dollar
	Mongolei	0,03	50 000 US-Dollar
	Namibia	0,03	50 000 US-Dollar
	Nicaragua	0,03	50 000 US-Dollar
	Panama	0,14	50 000 US-Dollar
	Papua-Neuguinea	0,05	50 000 US-Dollar
	Paraguay	0,05	50 000 US-Dollar
	Peru	0,12	50 000 US-Dollar
	Senegal	0,03	50 000 US-Dollar
	Simbabwe	0,03	50 000 US-Dollar
	Sri Lanka	0,09	50 000 US-Dollar
	St. Vincent und die Grenadinen	0,03	50 000 US-Dollar
	Suriname	0,03	50 000 US-Dollar
	Swasiland	0,03	50 000 US-Dollar
	Tunesien	0,14	50 000 US-Dollar
In Anlage III aufgeführte am wenigsten entwickelte Länder, die dieses Übereinkommen angenommen haben.			50 000 US-Dollar

* Hinterlegung der Ratifikationsurkunde steht noch aus.

Anmerkungen:

Wenn ein Mitglied dies für erforderlich erachtet, kann es seinen Beitrag innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in gleich hohen Jahresraten leisten.

Die Einteilung der in dieser Anlage aufgeführten Länder in Mitglieder der Gruppen A, B und C wurde, wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt, auf der Grundlage ihres Anteils am Welthandel mit einer ihrem Pro-Kopf-Einkommen entsprechenden Korrektur nach oben vorgenommen. Der Anteil am Welthandel wurde auf der Grundlage des jeweiligen Anteils am Welthandel bestimmt, von dem die WTO bei der Bestimmung des Anteils ihrer Mitglieder an den Ausgaben der WTO ausgegangen ist. Das Pro-Kopf-Einkommen stützt sich auf Statistiken der Weltbank. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und statistischen Quellen überprüft der Verwaltungsrat die Einteilung der in dieser Anlage aufgeführten Mitglieder mindestens einmal alle fünf Jahre und passt die Einteilung, falls erforderlich, an, um etwaigen Änderungen des Anteils am Welthandel und/oder des Pro-Kopf-Einkommens der betreffenden Mitglieder Rechnung zu tragen.

Kategorie	Anteil am Welthandel	Pro-Kopf-BSP
A	> = 1,5 % oder	Hocheinkommensländer
B	> = 0,15 % und < 1,5 % oder	Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich
C	< 0,15 %	

Artikel 7 dieses Übereinkommens sowie Anlage IV finden auf die in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder, die das Übereinkommen nicht angenommen haben, und auf die in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder, die das Übereinkommen angenommen haben, gleichermaßen Anwendung.

Die in Anlage II aufgeführten Staaten und gesonderten Zollgebiete, die nicht Mitglieder des Zentrums sind, können das Zentrum vorbehaltlich der Entrichtung der in Anlage IV festgelegten Gebühren um Unterstützung in Streitbeilegungsverfahren der WTO ersuchen. Diese Unterstützung wird unter der Bedingung erbracht, dass kein Mitglied des Zentrums an demselben Fall beteiligt ist oder dass alle an demselben Fall beteiligten Mitglieder das Zentrum ermächtigen, den betreffenden Staat oder das betreffende Zollgebiet zu unterstützen. Alle übrigen Dienstleistungen werden ausschließlich für die Mitglieder und die am wenigsten entwickelten Länder erbracht.

Anlage III
**Am wenigsten entwickelte Länder,
 die Anspruch auf die Dienstleistungen des Zentrums haben**

WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags
Angola	0,07
Bangladesch	0,09
Benin	0,03
Bhutan*	0,03
Burkina Faso	0,03
Burundi	0,03
Demokratische Republik Kongo	0,03
Demokratische Volksrepublik Laos*	0,03
Dschibuti	0,03
Gambia	0,03
Guinea (Republik)	0,03
Guinea-Bissau	0,03
Haiti	0,03
Kambodscha	0,03
Kap Verde*	0,03
Lesotho	0,03
Madagaskar	0,03
Malawi	0,03
Malediven	0,03
Mali	0,03
Mauretanien	0,03
Mosambik	0,03
Myanmar	0,03
Nepal*	0,03
Niger	0,03
Ruanda	0,03
Salomonen	0,03
Sambia	0,03
Samoa*	0,03
Sierra Leone	0,03
Sudan*	0,03
Tansania	0,03
Togo	0,03
Tschad	0,03
Uganda	0,03
Vanuatu*	0,03
Zentralafrikanische Republik	0,03

* Im Beitritt zur WTO begriffen.

Anmerkung:

Stufen die Vereinten Nationen ein nicht in dieser Anlage aufgeführtes Land als am wenigsten entwickeltes Land ein, so gilt das betreffende Land als in der Anlage aufgeführt, sofern es Mitglied der WTO oder im Beitritt zur WTO begriffen ist. Wird ein in dieser Anlage aufgeführtes Land von den Vereinten Nationen nicht mehr als am wenigsten entwickeltes Land eingestuft, so gilt es als nicht in dieser Anlage aufgeführtes Land.

Anlage IV
Gebührenordnung
für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen

Dienstleistung	Gebühr (Stundensatz)	
Rechtsberatung in Bezug auf das Recht der WTO:		
Mitglieder und am wenigsten entwickelte Länder	kostenlos, vorbehaltlich einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Höchststundenzahl	
Entwicklungsländer, die nicht Mitglieder des Zentrums sind:		
Kategorie A	350 US-Dollar	
Kategorie B	300 US-Dollar	
Kategorie C	250 US-Dollar	
Unterstützung in Streitbeilegungsverfahren der WTO:		
Die Gebühren werden nach Stundenaufwand oder nach Fall erhoben. Werden sie nach Fall erhoben, so werden für jeden Verfahrensschritt (das heißt für die Panelphase, die Berufungsphase etc.) Kostenvoranschläge erstellt.		
Erbitten zwei Mitglieder oder ein Mitglied und ein am wenigsten entwickeltes Land die Dienstleistungen des Zentrums und erweist sich die Beauftragung externer Rechtsberater als notwendig, so werden die Gebühren für beide Parteien um 20 Prozent erhöht.		
• Mitglieder und am wenigsten entwickelte Länder	prozentualer Anteil des Basisstundensatzes (250 US-Dollar)	
	Gebührennachlass	zu zahlender Stundensatz
Kategorie A	20 %	200 US-Dollar
Kategorie B	40 %	150 US-Dollar
Kategorie C	60 %	100 US-Dollar
am wenigsten entwickelte Länder	90 %	25 US-Dollar
• Entwicklungsländer, die nicht Mitglieder des Zentrums sind:		
Kategorie A	350 US-Dollar	
Kategorie B	300 US-Dollar	
Kategorie C	250 US-Dollar	
Seminare über die Rechtsprechung und sonstige Fortbildungsmaßnahmen	für Mitglieder kostenlos	
Praktika:		
am wenigsten entwickelte Länder	Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Förderprogrammen. Aufwendungen und Vergütung werden vom Zentrum getragen.	
Mitglieder	Aufwendungen und Vergütung werden, außer bei Verfügbarkeit eines Förderprogramms, von der Regierung des Praktikanten getragen.	

Anmerkung:

Diese Gebührenordnung kann auf Antrag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung angepasst werden, um Veränderungen des Schweizer Verbraucherpreisindexes Rechnung zu tragen.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Übereinkommen zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der Welthandelsorganisation (englisch: World Trade Organization, WTO) (Advisory Centre on WTO Law, ACWL) wurde am 30. November 1999 am Rande der WTO-Ministerkonferenz in Seattle geschlossen. Zwei Jahre später wurde das ACWL in Genf ins Leben gerufen. Das Ziel des ACWL ist es, die oft noch schwachen Kapazitäten der Entwicklungsländer, an der multilateralen Handelsordnung teilzuhaben und ihre Rechte wahrzunehmen, durch eine unabhängige internationale Organisation zu stärken. Dadurch wird das von der WTO vorgesehene Verfahren zur Lösung von Handelsstreitigkeiten gefestigt und das Handelssystem gesichert.

Im Gegensatz zu den Industrieländern, verfügt die Mehrheit der Entwicklungsländer nicht über die nötige juristische Erfahrung und die finanziellen Mittel, um ihre Rechte im Falle von Streitbeilegungsverfahren zu verteidigen. Um diese Länder bei Streitbeilegungsverfahren zu unterstützen, steht das ACWL ihnen bei Bedarf in WTO-Streitbeilegungsverfahren anwaltlich bei, berät sie in WTO-Rechtsangelegenheiten und organisiert Unterricht in WTO-Recht. Seit der Gründung ist das ACWL international anerkannt für die Leistung guter und kostengünstiger Dienste für Entwicklungsländer und schließt damit eine Lücke in der Rechtsdurchsetzung des WTO-Rechts.

Deutschland gehört nicht zu den Gründungsmitgliedern des ACWL, ist aber seit 2016 „Beitragender Beobachter“ und ab 2017 assoziiertes Mitglied. Da für den Assoziierten-Status kein Beitritt zum Übereinkommen zur Errichtung des ACWL erforderlich war, hat Deutschland bislang das Übereinkommen nicht ratifiziert. Der Assoziierten-Status beinhaltet zwar die Teilnahme an der zweimal jährlich tagenden Generalversammlung des ACWL, sieht jedoch kein Veto-Recht vor, welches den Vollmitgliedern vorbehalten bleibt. Des Weiteren können assoziierte Mitglieder nicht an der Liquidation des ACWL teilnehmen, wenn das Übereinkommen eines Tages beendet wird. Damit bleibt der Assoziierten-Status eine zweitrangige, als vorläufig anzusehende Lösung.

Deutschland ist das einzige Land im Assoziierten-Status. Alle anderen ACWL-Mitgliedstaaten sind Vollmitglieder. Eine Höherstufung als Vollmitglied würde den Anspruch der Bundesregierung unterstützen, eine multilaterale, regelbasierte Welthandelsordnung zu stärken, die die Interessen der Entwicklungsländer miteinschließt, und entwicklungspolitische Aspekte besser in den internationalen handelspolitischen Organisationen zu verankern. Dies wäre zugleich ein Schritt zur Umsetzung der Partnerschaft mit Afrika, eines der Hauptergebnisse der deutschen G 20-Präsidentschaft.

Die Vollmitgliedschaft verlangt einen Beitritt zu dem Übereinkommen, dessen Artikel 6 vorsieht, dass jedes Mitglied an den Ausstattungsfonds des Zentrums eine Einmalzahlung oder jährliche Beiträge in den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des ACWL leistet. Für Deutschland bedeutet es jedoch, dass der Mitgliedsbeitrag für die Vollmitgliedschaft nicht mehr als die ohnehin schon vorhandene assoziierte Mitgliedschaft kostet: 2 000 000 Schweizer Franken insgesamt (rund 1,8 Millionen Euro), die auf fünf Jahre verteilt werden können. Bisher gezahlte Beiträge Deutschlands als assoziiertes Mitglied werden

dabei angerechnet. Bereits aufgebracht wurden aus dem Einzelplan 23 für das Jahr 2017 342 524,40 Euro, für das Jahr 2018 351 161 Euro und für das Jahr 2019 370 000 Euro. Im Jahr 2020 sind 342 000 Euro vorgesehen. Die noch zu entrichtenden Beiträge für das Restjahr 2021 in Höhe von 370 000 Euro stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Der Beitritt Deutschlands zum internationalen Übereinkommen über die Gründung des Beratungszentrums für das Recht der WTO beinhaltet keine Änderungen innerstaatlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besonderes

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel regelt das Ziel und den Gegenstand des Übereinkommens, die darin bestehen, das Beratungszentrum für das WTO-Recht (ACWL) zu errichten. Über die Rechtsstellung des ACWL enthält Artikel 1 hingegen keine Angabe; eine solche ergibt sich vielmehr aus Artikel 10.

Zu Artikel 2

Geregelt sind Ziele und Aufgaben des Beratungszentrums, die jeweils Gegenstand der beiden Absätze sind. Der Artikel legt den Grund dar, aus welchem das ACWL (nach Artikel 1) errichtet wird.

Absatz 1 bestimmt, dass der Zweck des ACWL ist, dass für Entwicklungsländer sowie für Transformationsländer juristische Unterstützung und Beratung in Bezug auf das Recht und die Streitbeilegungsverfahren der WTO anzubieten ist. Darin liegen der Sinn und Zweck für die Errichtung des Beratungszentrums: Dieses soll als fachlich hochqualifizierte Organisation auf Nachfrage Entwicklungsländern in WTO-Streitbeilegungsverfahren kostengünstige juristische Dienstleistungen anbieten und ihnen anwaltlich beistehen. Zur Erreichung dieses Zwecks übernimmt das ACWL nach Absatz 2 vier Aufgaben. Die ersten drei betreffen jeweils Rechtsberatung, Unterstützung in Streitbeilegungsverfahren und Fortbildung. Punkt 4 ist ein Auffangtatbestand und umfasst alle weiteren Aufgaben, die dem ACWL von der Generalversammlung (näher in Artikel 3) übertragen werden können.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt den Aufbau des ACWL. Absatz 1 legt fest, dass das Zentrum über eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat und einen Geschäftsführenden Direktor verfügt. Die nachfolgenden Absätze konkretisieren Absatz 1: Absatz 2 regelt die Generalversammlung, Absätze 3 bis 5 den Verwaltungsrat und Absatz 6 den Geschäftsführenden Direktor.

Die Generalversammlung ist das zentrale Entscheidungsorgan des ACWL und nimmt zudem nach Absatz 2 die Aufgaben der Aufsicht und Haushalt wahr. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Zentrums und dem Vertreter der in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder. Die Absätze 3 bis 5 regeln die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Verwal-

tungsrats, welcher die Exekutive des ACWL bildet. Der Geschäftsführende Direktor gehört dem Verwaltungsrat kraft seines Amtes an. Daraus ergibt sich eine zwei-stufige Struktur der Verwaltung: Der Verwaltungsrat ist zuständig für die bedeutenden Angelegenheiten und muss sich vor der Generalversammlung verantworten, während der Geschäftsführende Direktor die laufenden Geschäfte des ACWL führt und sich vor dem Verwaltungsrat verantwortet. Zu den wesentlichen Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors gehört die Beauftragung der Rechtsberater und die Vertretung des ACWL nach außen (Absatz 6).

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt die Arbeitsweise der Generalversammlung und des Verwaltungsrats, die durch Beschlussfassung geschieht. Nach Absatz 1 werden Beschlüsse durch Konsens gefasst, wobei im Falle eines fehlenden Einspruchs gegen einen Vorschlag (bei einer Tagung) ein Konsens fingiert wird. Bezweckt werden die Funktionsfähigkeit der Organe und eine Beschleunigung des Entscheidungsprozesses.

Absatz 2 regelt, dass der Vorsitzende der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats beschließen kann, die Angelegenheit der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wenn kein Konsens erzielt wird. Eine Beschlussfähigkeit der Generalversammlung setzt die einfache Mehrheit der Mitglieder des ACWL voraus, wobei für die Beschlussfassung durch die Abstimmung eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

Absatz 3 verweist auf Artikel 11 Absatz 1 hinsichtlich der Beschlussfassungen über Änderungen.

Zu Artikel 5

Geregelt wird hier die Finanzstruktur des ACWL. Das Beratungszentrum wird nach Absatz 3 aus drei Quellen finanziert, also aus Einnahmen aus dem Ausstattungsfonds, den Gebühren für die erbrachten juristischen Dienstleistungen sowie aus freiwilligen Beiträgen von öffentlichen und privaten Geldgebern. Der Ausstattungsfonds wird mit den von den Mitgliedern geleisteten Beiträgen eingerichtet; hinsichtlich des Ausstattungsfonds wird auf Artikel 6 Absatz 2 verwiesen. Für Deutschland von Bedeutung sind die Einzahlung der Eintrittsbeiträge als Mitglied sowie die freiwilligen finanziellen Unterstützungen. Eine Inanspruchnahme der juristischen Dienstleistungen des ACWL ist hingegen einem Industriestaat nicht gestattet.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt als Zentralvorschrift des Übereinkommens die Rechte und Pflichten der Mitglieder (zusammen mit Artikel 7).

Absatz 1 bestimmt das Recht der Mitglieder, soweit sie als Entwicklungsländer oder Transformationsländer in Anlage II oder III aufgelistet sind, auf Dienstleistungen des ACWL und auf Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO. Der Absatz nimmt also Bezug auf die Aufgaben des ACWL in Artikel 2 Absatz 2.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen die Pflichten der Mitglieder zur Zahlung der Eintrittsbeiträge und Gebühren für die vom ACWL erbrachten Dienstleistungen. Im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den beiden Absätzen kann der Verwaltungsrat nach Absatz 4 beschließen, dem Mitglied die Ausübung seiner Rechte nach Absatz 1 zu versagen.

Absatz 5 betrifft die Auslegung des Übereinkommens und legt fest, dass es nicht so auszulegen ist, als begründe es für ein Mitglied eine über die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Verbindlichkeiten hinausgehende finanzielle Verbindlichkeit.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt in Ergänzung zu Artikel 6 die Rechte der am wenigsten entwickelten Länder, die in Anlage III aufgeführt sind. Im Wesentlichen entsprechen ihre Rechte diejenigen aus Artikel 6. So können sie auf Ersuchen Dienstleistungen des ACWL und Unterstützung in den Streitbeilegungsverfahren der WTO beanspruchen. Sie müssen aber im Gegensatz zu den in Anlage II stehenden Ländern keine Beiträge zum Ausstattungsfonds leisten. Diese Regelung betrifft Deutschland nicht.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel legt die Rangfolge bei der Gewährung von Unterstützung fest, wenn zwei Länder an demselben Verfahren beteiligt sind und beide ein Recht auf Unterstützung in der Streitbeilegung haben. Die am wenigsten entwickelten Länder sind vorrangig zu unterstützen. Diese Regelung betrifft Deutschland ebenso wenig wie Artikel 7, da eine Gewährung von Unterstützung für Deutschland als Industriestaat nicht in Betracht kommt.

Zu Artikel 9

Geregelt wird die Zusammenarbeit des ACWL mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere der WTO, um die Ziele des Übereinkommens zu fördern. Unter den Zielen des ACWL fallen insbesondere das Anbieten von juristischen Fortbildungen, Unterstützung und Beratung in Bezug auf das WTO-Recht an Entwicklungsländer und Transformationsländer. Daher nimmt der Artikel Bezug auf Artikel 2.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel trifft eine Regelung über die rechtliche Stellung des ACWL. Von zentraler Bedeutung ist insbesondere Absatz 1, wonach das ACWL Rechtspersönlichkeit besitzt. Es kann Verträge schließen, Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen. Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht abschließend, was durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt. Das ACWL ist insoweit rechtsfähig und kann somit Träger von Rechten und Adressat von Pflichten sein.

Absatz 2 bestimmt, dass der Sitz des Zentrums in Genf ist.

Absatz 3 regelt, dass das ACWL mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten des Zentrums schließen soll.

Zu Artikel 11

Gegenstand dieses Artikels ist Änderung, Rücktritt und Beendigung des Übereinkommens. Die Absätze 1 bis 3 betreffen die Änderung, während Absatz 4 und 5 jeweils Rücktritt und Beendigung regeln. So können jedes Mitglied des ACWL sowie der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen Vorschlag zur Änderung einer Bestimmung des Übereinkommens (Absatz 1) oder des in den Anlagen I und II festgelegten Beitragsschlüssels und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung (Absatz 2) vorlegen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Absätzen liegt darin, dass die Änderung einer Bestimmung des Übereinkommens nur durch Annahme sämtlicher Mitglieder möglich ist, während für eine Änderung des Beitragsschlüssels und der Gebührenordnung ein Beschluss der Generalversammlung ausreicht.

Absatz 3 hat eine klarstellende Natur und besagt, dass die Pflicht des Verwaltungsrats zur Änderung der Anlagen II und IV von den ersten zwei Absätzen nicht berührt wird.

Nach Absatz 4 kann jedes Mitglied jederzeit vom Übereinkommen zurücktreten. Ein Rücktritt entbindet jedoch ihm nicht von seiner Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für die vom ACWL bereits erbrachten Dienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 3. Ein zurücktretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge zum Ausstattungsfonds des Zentrums.

Absatz 5 bestimmt, dass das Übereinkommen durch einen Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann. Im Falle der Beendigung werden die Vermögenswerte des ACWL unter den Mitgliedern verteilt, wobei dies im Verhältnis zu den Gesamtbeiträgen jedes Mitglieds zum Ausstattungsfonds und/oder zum Jahreshaushalt des ACWL geschieht. Ein Zugriff auf die restlichen Vermögenswerte kommt für Deutschland bei der Beendigung des Übereinkommens nur in Betracht, wenn es Mitglied des ACWL wird.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält eine Übergangsbestimmung für die ersten fünf Jahre der Tätigkeit des ACWL und hat nach dem Ablauf des Zeitraums keine große Relevanz. Inhaltlich regelt der Artikel, dass der Jahreshaushalt des ACWL in den ersten fünf Jahren aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder finanziert wird und der Verwaltungsrat sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Ferner soll jedes Mitglied weiterhin zur Zahlung der jährlichen Beiträge in den ersten fünf Jahren verpflichtet sein, auch wenn es vom Übereinkommen zurücktritt.

Zu Artikel 13

Geregelt werden Annahme und Inkrafttreten des Übereinkommens.

Nach Absatz 1 können alle in den Anlagen I, II oder III aufgeführten Staaten Mitglieder des ACWL werden, indem sie das Übereinkommen annehmen. Die Annahme

setzt eine Unterzeichnung des Übereinkommens durch das neue Mitglied voraus, wobei diese unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung möglich ist. Die Urkunde der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung ist dann beim ACWL zu hinterlegen.

Absatz 2 ordnet an, dass das Übereinkommen erst in Kraft tritt, wenn drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen. So müssen mindestens zwanzig Unterzeichnungen oder Urkunden hinterlegt werden und der Gesamtbetrag der Einmalzahlung an den Ausstattungsfonds des ACWL und der jährlichen Beiträge der potentiellen Mitglieder jeweils sechs Millionen US-Dollar übersteigen. Diese Voraussetzungen sind bereits erfüllt worden. Für jeden Unterzeichner des Übereinkommens tritt das Übereinkommen nach Absatz 3 am 30. Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel erklärt, dass Vorbehalte zu diesem Übereinkommen unzulässig sind. Es kann nur in seiner Gesamtheit angenommen werden. Unberührt ist jedoch die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1, wonach Ratifikation oder Genehmigung bei der Annahme des Übereinkommens vorbehalten werden kann.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel legt fest, dass die Anlagen auch Bestandteil des Übereinkommens sind und daher rechtliche Bindungswirkung entfalten. Dies betrifft insbesondere die Beiträge der Mitglieder zum Ausstattungsfonds und zum Jahreshaushalt des ACWL bzw. die Gebührenordnung für die vom ACWL erbrachten Dienstleistungen.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel regelt den Beitritt in das Übereinkommen durch Mitglieder der WTO und alle Staaten oder gesonderten Zollgebiete, die im Beitritt zur WTO begriffen sind. Der Beitritt erfolgt nach den zwischen ihnen und dem ACWL vereinbarten Bedingungen und mittels einer durch die Generalversammlung genehmigten Beitrittsurkunde. Die Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass nach einer Mitteilung des Verwaltungsrats sich aus dem Beitritt des Staats oder Zollgebiets für das ACWL keine finanziellen Probleme oder Probleme in Bezug auf dessen Tätigkeit ergeben. Da seitens des ACWL ein großes Interesse besteht, Industrieländer als Mitglieder zu gewinnen, um seine finanzielle Position zu verstärken, bestehen für den Beitritt Deutschlands mit Blick auf die in diesem Artikel enthaltenen Voraussetzungen keine wesentlichen Bedenken.

Zu Artikel 17

Geregelt werden Hinterlegung und Registrierung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.